

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 5

München, den 23. April 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
05.03.2014	2236-9-5-K Verordnung zur Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Dolmetscher	50
	II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
11.03.2014	2230.1.3-K Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ auf die Jahrgangsstufen 11 und 12	54
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2236-9-5-K

Verordnung zur Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Dolmetscher

Vom 5. März 2014 (GVBl S. 101)

Auf Grund des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug des Art. 15 Abs. 1 des Dolmetschergesetzes für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher (EG-Richtlinienverordnung für Dolmetscher – EGRiLV-Dolmetscher) vom 3. März 2008 (GVBl S. 76, BayRS 2236-9-5-K) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Verordnung
über die Feststellung der Gleichwertigkeit
ausländischer Berufsqualifikationen als
staatlich geprüfter Übersetzer, Dolmetscher
oder Gebärdensprachdolmetscher (Berufs-
qualifikationsfeststellungsverordnung
Übersetzer und Dolmetscher – BQFVÜDolm)“**.

- In Fußnote 1 werden die Worte „(ABl EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl EU Nr. L 363 S. 141)“ durch die Worte „(ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Richtlinie Nr. 2013/55/EU vom 20. November 2013 (ABl L 354 S. 132)“ ersetzt.
- Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1

Allgemeiner Teil“.

- Es wird folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise im Bereich Übersetzer und Dolmetscher sowie Gebärdensprachdolmetscher gelten die auf regle-

mentierte Berufe anwendbaren Regelungen des Bayerischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 439, BayRS 800-21-2-A) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.“

- Nach § 1 werden folgende Überschriften eingefügt:

„Teil 2

Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit

Abschnitt 1

Feststellung der Gleichwertigkeit“.

- Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert:

- Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Worte „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem der übrigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz“ werden durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
 - Das Wort „Qualifikation“ wird jeweils durch das Wort „Berufsqualifikation“ ersetzt.
 - Nach den Worten „Gebärdensprachdolmetscher oder“ werden die Worte „eine Berufsqualifikation“ eingefügt.
 - Die Worte „Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
- Sätze 2 und 3 werden durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass die erworbene Berufsqualifikation die Sprache Deutsch als korrespondierende Sprache umfasst. ³Dem Antrag sind neben den in Art. 12 Abs. 1 BayBQFG genannten Unterlagen eine Erklärung, dass die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation

mit dem Berufsabschluss als Übersetzer oder als Übersetzer und Dolmetscher oder als Gebärdensprachdolmetscher festgestellt werden soll, sowie eine Erklärung, für welche Sprache dies beantragt wird, beizufügen.“

7. Der bisherige § 2 wird durch folgende §§ 3 und 4 ersetzt:

„§ 3

Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

Das Staatsministerium erkennt die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers mit der in Bayern abgelegten staatlichen Prüfung für Übersetzer, Übersetzer und Dolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscher an, wenn

1. das erworbene Zeugnis den Voraussetzungen entspricht
 - a) für Übersetzer bzw. Übersetzer und Dolmetscher nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 11 Buchst. c bis e der Richtlinie 2005/36/EG bzw.
 - b) für Gebärdensprachdolmetscher nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit Art. 11 Buchst. b bis e der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die erworbene Berufsqualifikation im Herkunftsland zur Ausübung eines Berufs berechtigt, welcher dem Beruf des staatlich geprüften Übersetzers, Übersetzers und Dolmetschers oder Gebärdensprachdolmetschers und den hiervon umfassten Tätigkeiten vergleichbar ist, und
3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsausbildung keine wesentlichen Unterschiede im Sinn des Art. 9 Abs. 2 BayBQFG bestehen.

§ 4

Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation

¹Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinn des Art. 9 Abs. 2 BayBQFG nicht erfolgen kann, stellt das Staatsministerium die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede ge-

genüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid fest. ²Im Übrigen gelten Art. 10 Abs. 2 und 3 BayBQFG entsprechend.“

8. Nach § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Ausgleichsmaßnahmen“.

9. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden durch folgende §§ 5 und 6 ersetzt:

„§ 5

Ausgleichsmaßnahmen

¹Für den Ausgleich wesentlicher Unterschiede gilt Art. 11 BayBQFG mit der Maßgabe, dass Antragstellerinnen und Antragsteller aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung haben. ²In den übrigen Fällen entscheidet das Staatsministerium über die Art der Ausgleichsmaßnahme.

§ 6

Eignungsprüfung

(1) Mit der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller über ausreichende allgemeinsprachliche und fachsprachliche Kenntnisse in einem bestimmten Fachgebiet in der zu prüfenden Sprache mit Deutsch als korrespondierender Sprache verfügt.

(2) ¹Die Eignungsprüfung kann schriftliche und mündliche Einzelprüfungen zum Nachweis der sprachlichen und sachlichen Kenntnisse umfassen. ²Prüfungsumfang und -inhalt werden von der zuständigen Stelle zum Ausgleich der festgestellten Defizite festgesetzt. ³Für die Durchführung und die inhaltlichen Anforderungen der Eignungsprüfung sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend

1. die Schulordnung für die Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern (Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen – FakOÜDol) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278, BayRS 2236-9-1-2-K),
2. bei Fremdsprachen, für die keine staatlichen Prüfungen für Übersetzer bzw. Übersetzer und Dolmetscher an Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern angeboten werden, die Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl S. 255, BayRS 2236-9-3-K) bzw.

3. für Gebärdensprachdolmetscher die Prüfung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) vom 26. Oktober 2004 (GVBl S. 419, BayRS 2233-6-K).

(3) ¹Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind an das Staatsministerium unter Beifügung des Bescheids nach § 4 zu richten. ²Die Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume werden unter Angabe der Anmeldefristen im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gegeben. ³Nicht zugelassen wird, wer die Anmeldefrist versäumt oder die Bearbeitungs- bzw. Prüfungsgebühr nicht entrichtet hat. ⁴Die Entscheidung über die Zulassung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen.

(4) ¹Die Einzelprüfung ist bestanden, wenn sie nicht schlechter als mit ‚ausreichend‘ bewertet wurde. ²Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Einzelprüfungen bestanden sind.

(5) Eine Wiederholung der Eignungsprüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte ist nicht möglich.“

10. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7

Anpassungslehrgang“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Der bisherige Abs. 2 Satz 1 wird Abs. 1 Satz 2.

cc) Der bisherige Abs. 2 Satz 2 wird Abs. 1 Satz 3; die Worte „für Unterricht und Kultus“ werden gestrichen und die Worte „§ 2 Abs. 2“ werden durch die Worte „§ 4“ ersetzt.

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden durch folgende Abs. 2 bis 5 ersetzt:

„(2) ¹Anträge auf Zulassung zu einem Anpassungslehrgang sind an das Staatsministerium zu richten. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen:

1. Name, Anschrift und Bestallungsurkunde des Ausbilders und

2. eine Erklärung des Ausbilders darüber, den Anpassungslehrgang entsprechend dem Ausbildungsplan gemäß Abs. 5 Satz 1 durchzuführen und die weiteren Pflichten gemäß Abs. 5 und 7 zu erfüllen.

(3) Nicht zugelassen wird, wer

1. die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt hat oder

2. die Bearbeitungsgebühr nicht entrichtet hat.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

(5) ¹Der Ausbilder hat die Anleitung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers an einem Ausbildungsplan auszurichten, der vom Staatsministerium oder von einer von diesem bestimmten Stelle erstellt wird, und die Tätigkeiten der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers unter Berücksichtigung insbesondere der in § 13 Nrn. 1 und 2 ÜDPO bzw. § 10 Abs. 1 GDPO genannten Merkmale fortlaufend zu bewerten. ²Das Staatsministerium ist berechtigt, die Tätigkeiten der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers im Rahmen des Anpassungslehrgangs und die Anleitung durch den Ausbilder zu überprüfen und Einsicht in die fortlaufenden Bewertungen zu nehmen.“

d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) Die Worte „so kann der Teilnehmer“ werden durch die Worte „kann die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer“ ersetzt.

bb) Die Worte „für Unterricht und Kultus“ werden gestrichen.

e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 2 entfällt die Satznummerierung und nach dem Wort „unverzüglich“ werden die Worte „dem Staatsministerium“ eingefügt.

f) Es werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Das Staatsministerium prüft die Durchführung des Anpassungslehrgangs, die Tätigkeiten der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers und die Beurteilungen des Ausbilders und trifft die Feststellung, ob der Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert wurde.

(9) Eine Wiederholung des Anpassungslehrgangs oder einzelner Ausbildungsteile ist nicht möglich.“

11. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden durch folgenden § 8 ersetzt:

„ § 8

Sonstiges Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen, muss die staatliche Prüfung für Übersetzer oder für Übersetzer und Dolmetscher bzw. Gebärdensprachdolmetscher in dem vom Staatsministerium festgestellten Umfang abgelegt werden.“

12. Der bisherige § 13 wird § 9.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

München, den 5. März 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ auf die Jahrgangsstufen 11 und 12

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 11. März 2014 Az.: VI.7-5 S 5400.13-6b.12 288

Seit dem Schuljahr 2012/13 läuft gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 2012 (KWMBI S. 289) der Schulversuch „CAS in Prüfungen“. Gegenstand des Schulversuchs ist die Erprobung der Mathematiksoftware Geogebra als Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen im Fach Mathematik in Jahrgangsstufe 10. Da es sich um eine PC-Software handelt, wird im Schulversuch auch eine USB-Prüfungsumgebung für Standrechner und Laptops getestet, die Unterschleif bei Verwendung von Geogebra in schriftlichen Leistungsnachweisen unterbinden soll. Der Schulversuch läuft bis zum Ende des Schuljahres 2016/17; es können nur Gymnasien teilnehmen, an denen wenigstens eine Notebookklasse eingerichtet ist.

Geogebra wird von der Johannes-Kepler-Universität Linz (Prof. Hohenwarter) entwickelt. Die Software umfasst inzwischen neben Dynamischer Geometrie und Analysis auch Funktionen der Stochastik und ein Computeralgebrasystem (CAS), so dass alle benötigten Funktionen für eine CAS-Abiturprüfung zur Verfügung stehen. Für die Nutzung von GeogebraCAS wird entweder ein PC (der für Prüfungen im Normalfall nicht in Frage kommen dürfte) oder ein Note- oder Netbook benötigt. Dies hat einerseits den Vorteil, dass für die Verwendung von CAS kein eigenes Gerät angeschafft werden muss, das in anderen Fächern oder auch privat kaum eingesetzt werden kann. Andererseits ist bei der Zulassung eines Note- oder Netbooks als Hilfsmittel in Leistungsnachweisen bzw. der CAS-Abiturprüfung in besonderer Weise sicherzustellen, dass Unterschleif unterbunden wird. Dies leistet eine Prüfungsumgebung, die von der Fachhochschule Nordwestschweiz als Open-Source-Produkt entwickelt wurde und von dort auch gepflegt wird; das Entwicklerteam von Geogebra passt diese Prüfungsumgebung entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums an. Der Computer wird

von einem USB-Stick gebootet und in einer abgeschlossenen Linux-Umgebung gestartet, in der dann lediglich Geogebra und ein Textverarbeitungsprogramm zur Verfügung stehen. Ein Zugriff auf Laufwerke oder ein Netzwerk ist nicht möglich.

Derzeit nehmen drei Gymnasien am Schulversuch „CAS in Prüfungen“ teil:

- Gymnasium Ottobrunn
- Gymnasium Veitshöchheim
- Gymnasium Wertingen

1. Erweiterung des Schulversuchs auf die Jahrgangsstufen 11 und 12

Geogebra wird an den genannten Schulen im Rahmen des Schulversuchs – gemäß Nr. 1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom 7. Juni 2011 (KWMBI S. 129) – mit Beginn des Schuljahres 2014/15 als Hilfsmittel zur Verwendung in Leistungsnachweisen im Fach Mathematik auch in Jahrgangsstufe 11 und mit Beginn des Schuljahres 2015/16 auch in Jahrgangsstufe 12 zugelassen. Damit verbunden ist die Zulassung von Geogebra – im Rahmen des Schulversuchs – als Hilfsmittel in der Abiturprüfung ab dem Jahr 2016.

2. Budgetneutralität

Für die Teilnahme am Schulversuch ist kein Budgetzuschlag vorgesehen.

3. Auswertung der Ergebnisse

Der Schulversuch wird durch die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Prof. Dr. Weigand) wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die teilnehmenden Schulen sind zur Mitwirkung am Evaluationsverfahren aufgefordert.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 2017 außer Kraft.

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
